

Faktenblatt Kontrollen und Situation im Bereich Tierschutz

A) Ausgangslage

Die Tamedia-Gruppe ist an einer Artikelreihe zur Landwirtschaft. Die Sonntagszeitung (Übersetzung auch in «Le Matin Dimanche») brachte einen Schwerpunkt zum Thema Tierhaltung, der die Schweizer Bauernbetriebe generell in ein sehr schlechtes Licht stellte. Diese Unterlage fasst die aktuellen Fakten zusammen.

B) Kontrollen im Bereich Tierschutz

Es sind grundsätzlich folgende Arten von Kontrollen zu unterscheiden:

- Die **Tierschutz-Grundkontrollen**: Diese werden durch oder im Auftrag der kantonalen Veterinärdienste durchgeführt. Die Landwirtschaftsbetriebe mit Tierhaltung müssen mindestens alle 4 Jahre kontrolliert werden.¹ Mindestens 10% dieser Kontrollen sind unangemeldet durchzuführen². Ab 2020 müssen 40% der Kontrollen unangemeldet erfolgen. Gemäss Art. 4 der Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL) gibt es zusätzliche, risikobasierte Kontrollen. Diese kommen zum Einsatz bei Mängeln bei früherer Kontrollen, begründetem Verdacht auf Nichteinhaltung der Vorschriften oder wenn wesentliche Elemente im Rahmen der Grundkontrolle nicht kontrolliert werden konnten. Weiter werden zusätzliche Kontrollen nach dem Zufallsprinzip durchgeführt.
- **ÖLN- Kontrollen**: Diese werden durch die VKKL koordiniert. Die Tierschutzkontrollen basieren auf der Tierschutzverordnung (TschV) SR 455.1. Neben dem Tierschutz checken diese Kontrollen auch die Einhaltung der Tierwohlprogramme «Besonders Tierfreundliche Stallhaltung (BTS)» und «Regelmässiger Auslauf im Freien (RAUS)». Mindestens 10% der Kontrollen der Tierwohlprogramme müssen aktuell ebenfalls unangemeldet erfolgen.
- **Kontrollen der Label- und Marktprogramme**: Rund 97% der Betriebe arbeiten mit Labels und/oder Marktprogrammen (Bio-Suisse, IP-Suisse, Mutterkuh Schweiz, QM-Schweizer Fleisch, ...) zusammen. Die Labels und Marktprogramme kontrollieren ebenfalls, ob das Tierschutzrecht auf den mitwirkenden Betrieben eingehalten ist. Die Kontrollintervalle sind teilweise kürzer als 4 Jahre.
- **Zusätzliche Meldepflicht der Kontrollpersonen**: Gemäss Art. 6, Abs. 5 der VKKL besteht für Kontrollpersonen bei offensichtlichen und gravierenden Verstössen gegen eine durch die VKKL koordinierte Verordnung (Tierschutz, Direktzahlungen, u.ä.) eine Meldepflicht. Dies auch, wenn der Verstoß nicht Gegenstand der gerade laufenden Kontrolle ist.

C) Feststellungen der Behörden

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, Mitteilung vom 20. Juni 2019³

- Bei 10'647 Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben im Jahr 2018 wurden bei knapp 87% keine Tierschutz-Mängel festgestellt.
- Es wurden über alle Kantone rund 35% der Tierschutz-Grundkontrollen auf den Landwirtschaftsbetrieben unangemeldet durchgeführt.

¹ gemäss Verordnung über den nationalen Kontrollplan für die Lebensmittelkette und die Gebrauchsgegenstände (NKPV) SR 801.032; Anhang 1, Liste 1, Kategorie 1.1 bis 1.3.

² gemäss Art. 3, Abs. 3 der Verordnung über die Koordination der Kontrollen auf Landwirtschaftsbetrieben (VKKL) SR 910.15.

³ <https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/dokumentation/nsb-news-list.msg-id-75490.html>

- Mit Ausnahme eines Kantons erfüllen alle Kantone die Vorgabe, nach der mindestens 10% der Kontrollen unangemeldet erfolgen müssen.
- Neben den Grundkontrollen gab es Nach-, Zwischen- und Verdachtskontrollen sowie Kontrollen aufgrund von Meldungen von Dritten. In 88% der erfassten Fälle erfolgten diese Kontrollen unangemeldet.
- Über die Anzahl der Kontrollen im Heimtierbereich existieren auf nationaler Ebene keine Zahlen.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen: Bericht Tierschutz - von den Kantonen gemeldete Strafverfahren 2018⁴

- 2018 gab es 1757 Strafverfahren im Bereich Tierschutz bei Heim- und Nutztieren.
- 613 Fälle betrafen die Haltung bzw. den Transport von Nutztieren.
- 869 Fälle betrafen die Haltung von Heimtieren und 139 Fälle Wildtiere. In 138 Fällen waren andere Tiere betroffen, beziehungsweise es war keine Zuordnung möglich.

Bundesamt für Landwirtschaft: Agrarbericht 2017

- Im Rahmen der Tierwohlprogramme wurden im Jahr 2017 von 35'851 mitwirkenden Betrieben 15'962 oder 44% kontrolliert. Bei 5993 erfolgte diese Kontrolle unangemeldet. Dabei waren 92% der Betriebe ohne Mängel, 8% oder 1318 Betriebe wiesen Mängel auf.
- Insgesamt haben 2017 45'373 Betriebe Direktzahlungen erhalten. Davon kürzten die Behörden 7145 Betrieben (16%) die Direktzahlungen. Die Kürzung betrug im Schnitt 1103 Franken.

D) Fazit

- Tierschutz und Tierwohl sind in der Schweiz grossgeschrieben und das Tierschutzrecht muss eingehalten werden!
- Insbesondere grobe und wiederholte Verstösse schaden der ganzen Branche und sind aus Sicht des Schweizer Bauernverbands inakzeptabel.
- Das Kontrollsystem gemäss den gesetzlichen Bestimmungen funktioniert und wird umgesetzt.
- Das Kontrollnetz bei der Nutztierhaltung ist sehr engmaschig: Vorhandene Mängel werden entdeckt und geahndet.
- Das Kontrollsystem wird stetig weiter in Richtung von risikobasierten und mehr unangemeldeten Kontrollen optimiert.
- Die Behörden liefern die geforderten Berichte und schaffen Transparenz über die Kontrollresultate.
- Der allergrösste Teil der Tierhalter hält die Bestimmungen des Tierschutzrechtes ein: 87% der kontrollierten Betriebe wiesen keine Mängel auf.
- Das von Tamedia gezeichnete Bild, dass auf Schweizer Landwirtschaftsbetrieben flächendeckend gegen das Tierschutzrecht verstossen und leidende Nutztiere in Kauf genommen werden, ist tendenziös, reisserisch und rufschädigend.

2. Juli 2019

⁴ [https://www.blv.admin.ch/dam/blv/de/dokumente/tiere/publikationen-und-forschung/statistik-und-berichte/strafverfahrensstatistik-2018.pdf.download.pdf/Bericht Statistik Strafverfahren 2018 d.pdf](https://www.blv.admin.ch/dam/blv/de/dokumente/tiere/publikationen-und-forschung/statistik-und-berichte/strafverfahrensstatistik-2018.pdf.download.pdf/Bericht%20Statistik%20Strafverfahren%202018%20d.pdf)